

STATUTEN

NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL ZU DIESEM ZWECK

Art. 1

- 1 Unter dem Namen «Verein Netzwerk Asyl Aargau» (nachstehend «Verein» genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 2 Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
- 3 Der Verein setzt sich dafür ein, dass Asylsuchende und Flüchtlinge unabhängig ihres Status entsprechende Hilfe finden.

Der Verein fördert die Vernetzung der einzelnen Organisationen und Kirchen im Asylbereich und den gegenseitigen Kenntnisstand über die Aufgabenstellung und Aufträge.

Einzelpersonen, die sich für Asylsuchende und Flüchtlinge engagieren, erhalten durch den Verein Zugang zu den wesentlichen Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

- 4 Die Mittel zu diesem Zweck sind:
 - a) Pflege des Dialogs mit den zuständigen Organisationen, Kirchen und Behörden.
 - b) Treffpunkte für Asylsuchende und Flüchtlinge, genannt «contact» aufbauen und führen.
 - c) Kommunikation der Anliegen des Vereines nach aussen.
 - d) Pflege und Suche von Kontakten und Vernetzungen mit ähnlichen Stellen in anderen Kantonen sowie auf nationaler Ebene.
 - e) Initiierung / Einreichung von politischen Vorstössen.
 - f) Durchführen von Projekten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

- 1 Mitglied des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften.
- 2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages oder einer schriftlichen Beitrittserklärung erfolgen. Mitglieder, die Freiwilligenarbeit leisten, können von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand regelt dazu das Verfahren.
- 3 Der Vorstand entscheidet über deren Ausschluss.
- 4 Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses vor der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden.

Art. 3

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANE

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Geschäftsstelle
- Projektgruppen und Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5

- 1 Die Versammlung der Mitglieder als oberstes Vereinsorgan findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie ist öffentlich.
- 2 Sie wird vom Vorstand einberufen, und wird spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt gemacht.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:
 - a) die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies beschliesst.
 - b) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.Sie findet innert zweier Monate nach dem Beschluss bzw. seit dem Zugang des Antrags statt.

Stimmrecht:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Bei Stimmgleichheit übt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid aus.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen des einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden gezählt.
- d) Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

Art. 6

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle.
- e) Genehmigung der Jahresplanung.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets.
- g) Genehmigung eines Pflichtenhefts für den Vorstand.
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- i) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

VORSTAND

Art. 7

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Art. 8

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Führen der Vereinsgeschäfte.
- b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung und Bestimmung des Tagungsortes.
- f) Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresplanung.
- g) Einsetzung von Projektgruppen und Arbeitsgruppen.
- h) Genehmigung von Projekten und Projektbudgets.
- i) Erstellung eines Konzepts und eines Aufgabenbeschrieb über die Führung der regionalen «contacts».
- k) Kontrolle der «contacts» und Projekte.
- l) Entscheidung über den Beitritt zu Organisationen oder Verbänden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
- m) Vertretung des Vereins gegenüber den Behörden, Institutionen, Kirchen und Öffentlichkeit.

Art. 9

Die Arbeitsweise des Vorstandes:

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- b) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens quartalsweise zur Vorstandssitzung.
- c) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen an andere Organe delegieren.
- d) Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- e) Projekte und deren Budgets im Namen des Vereins sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand erlässt Richtlinien und ein Pflichtenheft zu deren Kontrolle.
- f) Die Vereinsrechnung und Projektrechnungen sind gesondert auszuweisen.

REVISIONSSTELLE

Art. 10

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung und erstattet hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Empfehlung.

FINANZIELLES

Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- 1 Mitgliederbeiträgen
- 2 Zuwendungen von Dritten
- 3 Einnahmen aus Projektaktivitäten

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

- 1 Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes geändert werden, oder wenn aus dem Kreis der Mitglieder ein Antrag auf Änderung dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt wird.
- 2 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

- 1 Für die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit einer anderen Organisation bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Zuwendung kann nur an eine Institution oder Aktion im Asyl- und Flüchtlingsbereich erfolgen.

Art. 14

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2005 in Aarau in Kraft.

Sie wurden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 10. Juni 2009, 9. April 2014 und 23. März 2017 in Aarau revidiert.


Ennetbaden, 23. März 2017

Patrizia Bertschi (Präsidentin)

Handwritten signature of Patrizia Bertschi in black ink.

Baden-Dättwil, 23. März 2017

Sandra-Anne Göbelbecker (Geschäftsstelle)

Handwritten signature of Sandra-Anne Göbelbecker in black ink.